

Erscheint
Dienstags und
Freitags.
Zu beziehen
durch alle Post-
anstalten.

Weißeritz-Beitung.

Preis
pro Quartal
10 Ngr.
Inserate die
Spalten- Zeile
8 Pfg.

Amts- und Anzeige-Blatt der Königlichen Gerichts-Ämter und Stadträthe zu
Dippoldiswalde, Frauenstein und Altenberg.

Verantwortlicher Redacteur: Carl Fehne in Dippoldiswalde.

Die kurhessische Verfassungsangelegenheit.

(Schluß.)

Werfen wir nach dieser kurzen geschichtlichen Skizze einen Blick auf das Verhalten der Stände, der Beamten, des Militärs, so kommen wir zu der Folgerung, daß eine Steuerverweigerung im Sinne der Verfassung und des allgemeinen constitutionellen Staatsrechtes nicht vorlag; denn die Stände waren verfassungsgemäß in ihrem Rechte, wenn sie vor vollständiger Steuerbewilligung entweder auf Vorlegung eines neuen Budgets, oder auf der Berathung des von der Regierung als unrichtig bezeichneten Voranschlages bestanden. — Die Beamten hatten das verfassungsmäßige Recht und die Pflicht, die ungesetzliche Erhebung der Steuern abzulehnen. — Das Militär hatte der Verfassung sich ebenfalls unterzuordnen, und wenn ein Offizierscorps lieber seinen Abschied nimmt, so wird Niemand verkennen, daß es den schweren Kampf würdig bestanden hat. Ueber das würdige Verhalten des Volkes endlich herrscht nur Eine Stimme, und selbst Hassenpflug erkannte dies an. —

Doch gehen wir in der Geschichte weiter. Ein auswärtiges Einschreiten war nach solchen Vorgängen unausbleiblich. Während am 1. November vom Süden her ein bairisch-österreichisches Armeecorps die Grenze überschritt, kamen die Preußen vom Norden her und besetzten Kassel und Fulda. — Die anfängliche Erwartung, als werde Preußen die kurhessische Verfassung gegen den noch nicht wieder anerkannten Bundestag schützen, wurde jedoch bald durch die Verhandlungen getäuscht, die in Olmütz gehalten wurden, und wodurch es das Einschreiten in Hessen geschehen ließ. — Es wurden nun die Steuern gewaltsam eingetrieben, die gesetzliche Rechtspflege durch Kriegsgerichte ersetzt, das Land durch die ungewöhnliche Truppenanhäufung hart mitgenommen. — Am 27. December kehrte der Kurfürst nach Kassel zurück. — Nachdem Dieses geschehen, erstatteten die Bundescommissare Bericht, daß mehrere Punkte der kurhessischen Verfassung im Widerspruch mit der Bundesverfassung ständen, und der Bundestag faßte demgemäß am 27. März 1852 den Beschluß, die kurhessische Verfassung von 1831 außer Wirksamkeit zu setzen. — Dieser Beschluß erregte gerechte Befürchtungen für andere Landesverfassungen; denn die kurhessische Verfassung bestand in zweifellos anerkannter Wirksamkeit. Am Schlusse der Verfassungsurkunde, unterzeichnet vom Kurfürsten Wilhelm II., heißt es wörtlich: „Es ist unser unabänderlicher Wille, daß die vorstehenden Bestimmungen, welche wir stets aufrecht erhalten werden, als bleibende Grundverfassung unserer Lande auch von jedem Nachfolger in der Regierung

zu allen Zeiten treu und unverbrüchlich beobachtet und überhaupt wider Eingriffe und Verletzungen jeder Art geschützt werden.“ — Die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden Verfassungen aber können, nach dem Bundesrechte, nur auf verfassungsmäßigem Wege abgeändert werden. —

Diese Auseinandersetzung wird genügen, dem Leser ein Bild von den Zuständen zu geben, welche seitdem im Kurfürstenthum Hessen geherrscht haben. Wohl ist ein Belagerungszustand nicht mehr vorhanden, aber die Verfassung von 1831, an welcher man mit Entschiedenheit festhält, hat die Regierung noch nicht wiederhergestellt, obwohl die Volksvertretung sich bereit erklärt hat, in Beratungen über diejenigen Punkte, welche den Bundesbestimmungen widersprechen sollten, einzugehen. Da hat sich denn nun seit Jahren das alte Leid, das alte Lied immer wiederholt, daß die Abgeordneten (mit ganz wenig Ausnahmen) ihre, nach einem neuen Wahlgesetze vorgenommene Wahl nur unter der Bedingung angenommen haben, daß auf die Verfassung von 1831 zurückgegangen werde. Kaum eine Sitzung, und nach einer öffentlichen Erklärung in dem oben angegebenen Sinne haben die hessischen Landtage ihr Ende erreicht, — sie werden aufgelöst. Wir lesen jetzt wieder in den Zeitungen von neuen Steuerexecutionen, bei denen sogar Soldaten von den Handwerkercompagnieen benützt worden sind, um die Geldschranke der Steuerverweigerer zu erbrechen. Kann, darf das in einem constitutionellen Staate so fortgehen? So fragt sich gewiß Jeder, der sich freut, unter einer, von einer gewissenhaften Regierung gehandhabten Verfassung zu stehen. Wird nicht Mancher der bangen Furcht Raum geben, daß es auch anderswo zu ähnlichen Zuständen kommen könnte? —

Darum hat unser voriger Landtag sich mit Ernst der Sache angenommen und von unserer Regierung die beruhigendsten Zusicherungen erhalten. In gleichem Sinne haben sich auch die Ständeversammlungen anderer Staaten ausgesprochen, und es kann doch wohl nun nicht fehlen, daß nach den mancherlei dringenden Mahnungen, die von Preußen aus an die kurhessische Regierung ergangen sind, es endlich den vereinten Bestrebungen der deutschen Regierungen gelingen werde, geordnete, verfassungsmäßige Zustände in Hessen herbeizuführen. Das und nichts Anderes ist die Pflicht des deutschen Bundes.

Und es ist nothwendig, daß das Vertrauen des deutschen Volkes zu seinen eigenen Verfassungen auch durch thatkräftige Handlungen seiner Regierung, und nicht bloß durch wohlklingende Kammerreden, befestigt werde.